

Gebührensatzung

Die Gemeinde Malgersdorf erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- u. Bestattungssatzung der Gemeinde Malgersdorf

§ 1

Gebührenpflicht

1. Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
2. Die Gebühren sind nach Zustellung der Gebührenrechnung zu entrichten.
3. Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat
 - c) oder wer die Kosten veranlaßt hat
 - d) oder derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2

Gebühren

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern -Doppelgrab- (Graburkunde)

1. für den Erwerb eines Wahlgrabes auf
12 Jahre 250.00 DM
2. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 1.)
auf die Dauer von 12 Jahren 150.00 DM

- II. Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern -Einzelgräber-
(Graburkunde)
1. für den Erwerb eines Reihengrabes auf
12 Jahre 150.00 DM
 2. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes
zu II. Abs. 1 auf die Dauer von
12 Jahren 100.00 DM
 3. für den Erwerb eines Kindergrabes
unter 6 Jahren auf
12 Jahre 100.00 DM
 4. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes
zu II. Abs. 3 auf die Dauer von
12 Jahren 50.00 DM

§ 3

Allgemeine u. sonstige Gebühren

1. Für die Umschreibung einer Graburkunde 10.00 DM
2. Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Arbei-
ten auf den Friedhofsanlagen beträgt für die
Dauer von 5 Jahren 50.00 DM

§ 4

Überführungs-, Bestattungs- u. Umbettungskosten

Die Durchführung der Arbeiten bei der Überführung und der Bestattung werden vom pfarrlichen Friedhofspersonal wahrgenommen.

Die anfallenden Entgelte und Personalunkosten sind nach den für die Pfarrei Malgersdorf geltenden Regelungen und Satzungen an das Personal zu entrichten.

§ 5

Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

- a) für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses ist pro Tag 35.00 DM Benutzungsgebühr zu entrichten; jeder angefangene Tag gilt als voller gebührenpflichtiger Tag

- b) für das vorübergehende Einstellen der Leiche eines Auswärtigen in das Leichenhaus ist pro Tag eine Belegegebühr von 35.00 DM zu entrichten.

§ 6

Gebühr für die Benutzung des Leichentransportwagens

Für die Benutzung des Leichentransportwagens bei einer Beerdigung ist je Fall eine Benutzungsgebühr von DM zu zahlen.

§ 7

Entrichtung der Gebühren

Alle anfallenden Gebühren sind von den Schuldnern unverzüglich, spätestens aber im Zeitraum von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides, bei der Gemeinde Malgersdorf einzuzahlen. Aufrechnungen gegen Gebührenforderungen sind unzulässig.

§ 8

Beitreibung

Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.


§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 21. 11. 1983 vom Landratsamt Kottal-Inn, Pfarrkirchen amtlich genehmigt.

Malgersdorf, den 24. Nov. 1983



(Brunner)

1. Bürgermeister



Die Gemeinde Malgersdorf erläßt auf der Rechtsgrundlage der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Malgersdorf

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Nr. I.2. (= Doppelgrab): "für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu 1.)
auf die Dauer von 12 Jahren 180,00 DM"

Nr. II.2. (= Einzelgrab): "für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu 1.)
auf die Dauer von 12 Jahren 120,00 DM"

§ 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

"Für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses ist pro Sterbefall eine Grundgebühr von 50,00 DM zu entrichten. Zusätzlich wird pro Tag der Belegung eine Benutzungsgebühr von 40,00 DM erhoben. Jeder angefangene Tag gilt als voller gebührenpflichtiger Tag."

(§ 5 Buchstabe b entfällt somit)

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Malgersdorf, den 12. Dezember 1996



Schimpfhauser
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorliegende Änderungssatzung wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg sowie in der Gemeindekanzlei Malgersdorf in der Zeit vom 12.12.1996 bis einschließlich 27.12.1996 zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde an der Anschlagtafel der Gemeinde Malgersdorf und beim Rathaus Falkenberg hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.12.1996 ausgehängt und am 27.12.1996 wieder abgenommen.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT FALKENBERG

Falkenberg, den 30.12.1996



Wintersteiger

**Zweite Satzung
zur Änderung der
Gebührensatzung
zur Friedhofs- und Bestattungssatzung
der Gemeinde Malgersdorf
(Friedhofsgebührensatzung Malgersdorf)**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Malgersdorf folgende Satzung:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|---|----------|
| I. | Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern – Doppelgrab (Graburkunde) | |
| 1. | für den Erwerb eines Wahlgrabes auf 12 Jahre | 150,00 € |
| 2. | für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zur 1.
auf die Dauer von 12 Jahren | 150,00 € |
| II. | Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern – Einzelgrab (Graburkunde) | |
| 1. | für den Erwerb eines Reihengrabes auf 12 Jahre | 100,00 € |
| 2. | für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu II. Abs. 1
auf die Dauer von 12 Jahren | 100,00 € |
| 3. | für den Erwerb eines Kindergrabes unter 6 Jahren
auf 12 Jahre | 70,00 € |
| 4. | für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu II. Abs. 3
auf die Dauer von 12 Jahren | 70,00 € |

§ 2

§ 3 wird gestrichen.

§ 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses ist pro Sterbefall eine Grundgebühr von 35,00 € zu entrichten. Zusätzlich wird pro Tag der Belegung eine Benutzungsgebühr von 25,00 € erhoben. Jeder angefangene Tag gilt als voller gebührenpflichtiger Tag.

§ 4

§ 6 wird gestrichen.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Malgersdorf, 14. Mai 2002

(S)

Schimpfhauser
Erster Bürgermeister

**Dritte Satzung
zur Änderung der
Gebührensatzung
zur Friedhofs- und Bestattungssatzung
der Gemeinde Malgersdorf
(Friedhofsgebührensatzung Malgersdorf)**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Malgersdorf folgende Satzung:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|------|---|----------|
| I. | Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern – Doppelgrab (Graburkunde) | |
| 1. | für den Erwerb eines Wahlgrabes auf 12 Jahre | 240,00 € |
| 2. | für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zur 1.
auf die Dauer von 12 Jahren | 240,00 € |
| II. | Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern – Einzelgrab (Graburkunde) | |
| 1. | für den Erwerb eines Reihengrabes auf 12 Jahre | 120,00 € |
| 2. | für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu II. Abs. 1
auf die Dauer von 12 Jahren | 120,00 € |
| 3. | für den Erwerb eines Kindergrabes unter 6 Jahren
auf 12 Jahre | 80,00 € |
| 4. | für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu II. Abs. 3
auf die Dauer von 12 Jahren | 80,00 € |
| III. | Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern – Urnennische (Graburkunde) | |
| 1. | für den Erwerb einer Urnennische auf 12 Jahre | 240,00 € |
| 2. | für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu III. Nr. 1
auf die Dauer von 12 Jahren | 240,00 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Malgersdorf, 30. November 2006

(S)

Schimpfhauser
Erster Bürgermeister

**Vierte Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Friedhofs- und Bestattungssatzung
der Gemeinde Malgersdorf
(Friedhofsgebührensatzung Malgersdorf)**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Malgersdorf folgende Satzung:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern – Doppelgrab (Graburkunde)
 - 1. für den Erwerb eines Wahlgrabes auf 12 Jahre 360,00 €
 - 2. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu I. Nr. 1.
Auf die Dauer von 12 Jahren 360,00 €

- II. Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern – Einzelgrab (Graburkunde)
 - 1. für den Erwerb eines Reihengrabes auf 12 Jahre 180,00 €
 - 2. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu II. Nr. 1
auf die Dauer von 12 Jahren 180,00 €
 - 3. Für den Erwerb eines Kindergrabes unter 6 Jahren
auf 12 Jahre 120,00 €
 - 4. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu II. Nr. 3
auf die Dauer von 12 Jahren 120,00 €

- III. Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern – Urnennische (Graburkunde)
 - 1. für den Erwerb einer Urnennische auf 12 Jahre 260,00 €
 - 2. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu III. Nr. 1
auf die Dauer von 12 Jahren 260,00 €

Für den Erwerb einer Urnennischen-Abdeckung (Granit-Platte zur Beschriftung) werden einmalig 100,00 € erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft

Malgersdorf, 16.12.2015

(S)

Weber
Erster Bürgermeister